

Stellungnahme

Stellungnahme des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. gegenüber der Clearingstelle EEG zu folgender Frage (Verfahren 2009/14):

Müssen Betreiberinnen und Betreiber von Fotovoltaikinstallationen diese mit den Fernwirkeinrichtungen gem. § 6 Nr. 1 EEG 2009 ausstatten, wenn die Gesamtleistung der Installation 100 kW_p übersteigt?

Berlin, 2. Oktober 2009

Fragestellung:

Müssen Betreiberinnen und Betreiber von Fotovoltaikinstallationen diese mit den Fernwirkrichtungen gem. § 6 Nr. 1 EEG 2009 ausstatten, wenn die Gesamtleistung der Installation 100 kW_p übersteigt?

Stellungnahme:

1. Gesetzeslage

Gemäß § 6 EEG 2009 sind Anlagenbetreiberinnen und -betreiber verpflichtet,

1. Anlagen, deren Leistung 100 Kilowatt übersteigt, mit einer technischen oder betrieblichen Einrichtung
 - a) zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung und
 - b) zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung auszustatten, auf die der Netzbetreiber zugreifen darf, und
2. sicherzustellen, dass eine Windenergieanlage am Verknüpfungspunkt mit dem Netz einzeln oder gemeinsam mit anderen Anlagen die Anforderungen der Verordnung nach § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllt.

Gemäß § 16 Abs. 6 EEG 2009 besteht für eine Anlagenbetreiberin oder einen Anlagenbetreiber kein Anspruch auf Vergütung, solange die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber die Verpflichtungen nach § 6 EEG 2009 nicht erfüllt.

2. Auslegung nach Maßgabe der Legaldefinition in § 3 Nr. 1 EEG 2009

Legt man § 6 EEG 2009 restriktiv nach Maßgabe der Legaldefinition des Begriffes „Anlage“ nach § 3 Nr. 1 EEG 2009 aus, bedeutet dies, dass die Anforderungen nach § 6 Nr. 1 EEG 2009 von Solarstromanlagen in keinem Fall erfüllt werden müssen. Eine „Anlage“ im Sinne von § 3 Nr. 1 EEG 2009 ist bei Solarstromanlagen stets das einzelne Modul¹. Nach § 6 Nr. 1 EEG 2009 wird jedoch hinsichtlich der Leistungsschwelle von 100 kW – bei entsprechend restriktivem Verständnis - nur die einzelne Anlage betrachtet.

Gegen ein restriktives Verständnis mag der Einleitungssatz in § 6 Nr. 1 EEG 2009 sprechen, der mit „Anlagen, deren Leistung 100 kW übersteigt“, beginnt. Unklar ist, ob mit den Begriffen „Anlagen, deren Leistung“ die Gesamtleistung mehrerer Anlagen gemeint ist, oder ob der Pluralbegriff „Anlagen“ nur deskriptiv zu verstehen ist, wie z.B. in § 23 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 Satz 1, § 30 Satz 1, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009. Demgegenüber kann „deren Leistung“, d.h. die Einzahl des Begriffes „Leistung“, auf eine Einzel-

¹ Clearingstelle EEG, Empfehlung vom 10. Juni 2009, Verfahren 2009/5, S. 8 ff. m.w.N.

anlage hindeuten, die die Leistungsschwelle übersteigen müsste. Gleichmaßen könnte der Begriff „Leistung“ hier aber auch im Sinne von „Gesamtleistung“ verstanden werden, wie z.B. in § 16 Abs. 2 Satz 2 EEG 2009.

Bei einem restriktiven Verständnis der Begriffe „Anlagen, deren Leistung 100 kW übersteigt“ in § 6 Nr. 1 EEG 2009 ist diese Regelung nur dann anwendbar, wenn eine Einzelanlage eine Leistung von mehr als 100 kW hat. Aufgrund der Legaldefinition des Begriffes „Leistung“ in § 3 Nr. 6 EEG 2009 muss für § 6 Nr. 1 EEG 2009 die Generatorleistung bzw. die Leistung in kW_{peak} verwendet werden, nicht die durchschnittliche Jahreswirkleistung nach § 18 Abs. 2 und 3 EEG 2009. Da bislang keine Solarstrommodule existieren, die eine Modulleistung von mehr als 100 kW_{peak} haben, wäre § 6 Nr. 1 EEG 2009 auf Solarstromanlagen dann gar nicht anwendbar. Solarstromanlagenbetreiber müssten daher unabhängig vom Inbetriebnahmejahr und der Leistung der Anlage diese nicht nach § 6 Nr. 1 EEG 2009 mit Fernwirkeinrichtungen ausstatten. Gleiches würde im Übrigen für Messeinrichtungen zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung („registrierende Leistungsmessung mit Datenfernübertragung“) nach § 6 Nr. 1 b) EEG 2009 gelten.

3. Auslegung ungeachtet der Legaldefinition in § 3 Nr. 1 EEG 2009

Eine Legaldefinition dient der Klarstellung, dass der definierte Begriff an den Stellen des Gesetzes, an denen er verwendet wird, im Sinne der getroffenen Definition ausgelegt bzw. verstanden wird. Er soll mit Verbindlichkeit für die Auslegung und Anwendung der anderen Vorschriften des Gesetzes in seinem Bedeutungsinhalt bestimmt werden². Allerdings ist anerkannt, dass eine Legaldefinition innerhalb eines Gesetzes nicht für sich steht, sondern dass stets auch die weiteren Vorschriften des Gesetzes, in denen der jeweils legal definierte Begriff verwendet wird, im Sinne systematischer Interpretation für die Auslegung des legal definierten Begriffes heranzuziehen sind³. Es ist folglich auch nicht ausgeschlossen, dass ein Begriff innerhalb eines Gesetzes, der an anderer Stelle legal definiert wird, in Einzelfällen von der Legaldefinition abweichend verstanden wird. Dies ist dann zwingend erforderlich, wenn die betreffende Regelung bei Verwendung der Legaldefinition keinen Anwendungsbereich hätte⁴, oder wenn sie dann zu sinnwidrigen Ergebnissen führen würde.

Die unter Nr. 2 aufgeführten Argumente hinsichtlich der Wortlautauslegung belegen, dass der Gesetzeswortlaut insbesondere wegen des Pluralbegriffes „Anlagen“ in § 6 Nr. 1, Einleitungssatz, EEG 2009 nicht eindeutig ausgelegt werden kann. Auch die Auslegung, dass die Gesamtleistung mehrerer Anlagen der Schwellenwertbetrachtung zugrunde gelegt werden muss, ist denkbar. Dementsprechend stellt der Gesetzeswortlaut hier nicht die Grenze der Auslegung der Regelung dar, sondern eine Auslegung insbesondere nach der Gesetzessystematik, dem Sinn und Zweck der Regelung und der Gesetzeshistorie ist möglich.

² Hellermann, in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, § 3 Rdn. 1;

³ Hellermann, in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, § 3 Rdn. 8

⁴ BGH, RdE 2005, S. 165, 166

a) Gesetzssystematische Auslegung

Der Gesetzgeber benutzt den Begriff „Anlage“ an zahlreichen Stellen des EEG, wobei hier die technische Anlage nach § 3 Nr. 1 EEG 2009 stets von der vergütungsseitig relevanten Anlage nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 abzugrenzen ist.

Die Verwendung des Begriffes „Anlage“ in **§ 20 Abs. 2 Nr. 8 b EEG 2009** führt jedoch weder bei Verwendung der Legaldefinition § 3 Nr. 1 EEG 2009 noch bei Verwendung des vergütungsseitigen Anlagenbegriffes nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 zu überhaupt einem bzw. zu einem sinnvollen Ergebnis. § 20 Abs. 2 Nr. 8 b EEG 2009 regelt, dass der Prozentsatz, um den die Vergütungen und Boni sinken,

„für Strom aus Anlagen nach § 33 EEG 2009

aa) bis einschließlich einer Leistung von 100 Kilowatt:

aaa) im Jahr 2010: 8,0 Prozent,

bbb) ab dem Jahr 2011: 9,0 Prozent sowie

bb) ab einer Leistung von 100 Kilowatt:

aaa) im Jahr 2010: 10,0 Prozent,

bbb) ab dem Jahr 2011: 9,0 Prozent

beträgt“.

Die Anlagendefinition in § 3 Nr. 1 EEG 2009 ist auf diese Regelungen wiederum nicht anwendbar, da eine Solarstromanlage (Modul) mit einer Leistung von mehr als 100 kW bislang nicht existiert und wahrscheinlich auch in den Jahren 2010 und 2011 nicht existieren wird. Aber auch die vergütungsseitige Anlagendefinition in § 19 Abs. 1 EEG 2009 kann hier nicht verwendet werden, da es sich bei den von § 20 Abs. 2 Nr. 8 b EEG 2009 umfassten Anlagen nur um solche handeln kann, die im selben Kalenderjahr in Betrieb genommen worden sind. Nur dann ist die Zuordnung eines bestimmten Degressionssatzes zu der Gesamtanlage sinnvoll. Der Betrachtung von § 19 Abs. 1 EEG 2009 liegen jedoch nicht zuletzt aufgrund des 12-Monats-Zeitraums regelmäßig Module zugrunde, die über einen Jahreswechsel in Betrieb genommen worden sind, für die dann unterschiedliche Degressionssätze gelten.

Dies belegt, dass der Gesetzgeber bei der Abfassung von § 20 Abs. 2 Nr. 8 b EEG 2009 einen Anlagenbegriff verwenden wollte, der weder dem nach § 3 Nr. 1 EEG 2009 noch dem nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 entsprach. Anderenfalls wäre zumindest § 20 Abs. 2 Nr. 8 b bb EEG 2009 ohne jeglichen Anwendungsbereich. Da damit bereits im EEG 2009 eine andere Regelung existiert, die zur Geltungserhaltung die Anwendung einer anderen Definition des Begriffes „Anlage“ erfordert, als die Legaldefinition in § 3 Nr. 1 EEG 2009, liegt es nicht fern, gleiches im Rahmen von § 6 Nr. 1 EEG 2009 und damit verbunden auch im Rahmen von § 11 Abs. 1 EEG 2009 anzunehmen.

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt man im Rahmen der Anwendung von **§ 16 Abs. 2 Satz 2 EEG 2009**. Hiernach besteht die Verpflichtung zur Vergütung für Strom aus Anlagen nach den §§ 32 und 33 EEG 2009 abweichend von § 16 Abs. 2 Satz 1 EEG 2009 nur, wenn die

Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber den Standort und die Leistung der Anlage der Bundesnetzagentur gemeldet hat, wobei § 51 Abs. 3 Satz 1 EEG 2009, d.h. die Verpflichtung zur Verwendung von Formularvorlagen der Bundesnetzagentur, für diese Meldepflicht entsprechend gilt. Die Bundesnetzagentur hat auf Seite 2 ihrer „Erläuterungen zum Formular zur Meldung von Photovoltaikanlagen an die Bundesnetzagentur“, abrufbar unter

[http://www.bundesnetzagentur.de/enid/88ba6b11f05768478afec9e3818a0c2e,0/Anzeigen / Mitteilungen/Meldung_Photovoltaikanlagen_4xy.html](http://www.bundesnetzagentur.de/enid/88ba6b11f05768478afec9e3818a0c2e,0/Anzeigen/Mitteilungen/Meldung_Photovoltaikanlagen_4xy.html)

Folgendes ausgeführt:

„Mit der Photovoltaikanlage ist hier die Summe der Module gemeint, die sich an einem Standort befinden. Sofern Photovoltaikanlagen an verschiedenen Standorten betrieben werden, ist für jeden Standort ein gesondertes Formular auszufüllen.“

Auch die Bundesnetzagentur geht folglich davon aus, dass trotz der Verwendung des Begriffes „Anlage“ in § 16 Abs. 2 Satz 2 EEG 2009 eine streng modulare Betrachtungsweise bei Solarstromanlagen im Rahmen des EEG 2009 nicht zwingend ist.

Auch **§ 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009** gibt hinsichtlich der Verwendung der Anlagendefinition nach § 3 Nr. 1 EEG 2009 zu Zweifeln Anlass. Danach gilt der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz bei einer oder mehreren Anlagen mit einer Leistung von insgesamt bis zu 30 Kilowatt, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden, als günstigster Verknüpfungspunkt. Während der Gesetzgeber hier noch von „einer oder mehreren Anlagen mit einer Leistung von insgesamt bis zu 30 kW“ spricht, führt er in der Begründung des Regierungsentwurfs zum EEG 2009⁵ aus:

„Für Kleinanlagen bis 30 kW installierter Leistung nach Satz 2, die sich auf einem Grundstück mit bestehendem Netzanschluss befinden, wird unwiderleglich vermutet, dass der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz der Günstigste ist.“

Der Gesetzgeber spricht hier selbst von *Kleinanlagen* bis 30 kW und geht wohl auch von PV-Kleinanlagen, bestehend aus mehreren Modulen, aus.

b) Teleologische Auslegung

Der Gesetzgeber begründet das Erfordernis, Anlagen oberhalb einer Leistung von 100 kW mit einer Fernregleinrichtung auszustatten, in der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 6 EEG 2009 wie folgt⁶:

„Ausnahmen bestehen in den Fällen der Nummern 1 und 2. Die in den Nummern 1 und 2 niedergelegten Anforderungen bestehen im Interesse einer optimierten Netzintegration dauerhaft, d. h. die Anlage muss die geforderten technischen Eigenschaften nicht nur beim Anschluss, sondern während der gesamten Zeit aufweisen, in der sie an das Netz angeschlossen bleibt. Erfüllt die Anlage die Voraussetzungen zu einem späteren

⁵ BT-Drs. 16/8148, S. 41 zu § 5 Abs. 1

⁶ BT-Drs. 16/8148, S. 42 f. zu § 6

Zeitpunkt nicht mehr, kann der Netzbetreiber die Anlage wieder vom Netz trennen, es sei denn, es handelt sich nur um eine kurzzeitige Nichterfüllung der Bedingungen, etwa wegen technischer Störungen oder Wartungsarbeiten. Unter Nummer 1 werden technische Anforderungen an Anlagen mit einer Leistung ab der im Gesetz genannten Leistungsgrenze definiert. Für die Regelung in Nummer 1 Buchstabe a wird die Einschränkung für Anlagen, die über der Leistungsgrenze liegen, erstmals eingeführt. Die Vorgängerregelung (§ 4 Abs. 3 Satz 1 alte Fassung) sah eine solche Begrenzung nicht vor, war im Übrigen aber inhaltlich übereinstimmend.

Aus § 5 ergibt sich, dass Netzbetreiber den Anschluss von Anlagen nicht mit dem Verweis auf eine mögliche zeitliche Netzauslastung verweigern darf. Diese tritt tatsächlich nur selten auf, etwa bei dem Zusammentreffen sehr hoher Einspeisung bei Starkwind und gleichzeitigem niedrigen Verbrauch. In dem weit größeren sonstigen Zeitraum ist der Netzbetreiber zur Aufnahme des Stroms problemlos in der Lage. Daher ist er auch bei möglichen temporär auftretenden Netzengpässen verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und Grubengas immer anzuschließen und den Strom abzunehmen, soweit das Netz nicht ausgelastet ist. Bei voller Auslastung des Netzes hat der Netzbetreiber ausnahmsweise unter den in diesem Gesetz geregelten Voraussetzungen die Möglichkeit, Einspeisemanagement anzuwenden. Dadurch werden die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Netzes nicht berührt. Die Anlagen müssen daher technisch so ausgestattet sein, dass die Einspeisung im erforderlichen Umfang geregelt werden kann. Alternativ kann die Regelung auch durch den Anlagenbetreiber erfolgen, soweit er sicherstellen kann, dass dies nicht zu einer zeitlichen Verzögerung führt. Weitergehende Rechte zum Eingriff in die Anlage stehen dem Netzbetreiber nicht zu. Die Regelung geht davon aus, dass allein durch Anlagen unter der Leistungsgrenze eine Überlastung des Netzes grundsätzlich nicht erreicht werden kann oder – soweit dies doch der Fall ist – der Netzausbau kurzfristig zu bewerkstelligen ist.“

Die Begründung zu § 11 EEG 2009 insgesamt bzw. zu dessen Abs. 1 im Regierungsentwurf lautet wie folgt⁷:

„In Zeiten mit einer hohen Einspeisung aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, Grubengas oder Kraft-Wärme-Kopplung auch in Kombination mit Zeiten, in denen starke nationale und internationale Handelsaktivitäten stattfinden, treten in einzelnen Regionen Deutschlands zunehmend Netzengpässe auf. Die Gründe hierfür liegen auch in der veränderten Erzeugungs- und Handelsstruktur, der fehlenden Netzsystemoptimierung sowie im sich verzögernden Netzausbau im Verteil- und Übertragungsnetz. Vor diesem Hintergrund wurde in der Neufassung des EEG 2004 in § 4 Abs. 3 Satz 2 EEG das so genannte Erzeugungsmanagement eingeführt. Die praktische Umsetzung dieser Regelung führte zu einem in steigendem Maße wirtschaftlich kritischen Abregeln von Windenergieanlagen. Daher soll das Erzeugungsmanagement durch ein „Einspeisemanagement“ abgelöst werden, welches stärker darauf zielt, dass die Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien, Grubengas oder Kraft-Wärme-

⁷ BT-Drs. 16/8148, S. 46 f.

Kopplung in Zeiten, in denen dieser Strom angeboten werden kann, auch tatsächlich stattfinden kann.

Bislang wenden Netzbetreiber in Engpasssituationen das Erzeugungsmanagement an, indem sie die an ihr Netz angeschlossenen Erneuerbare-Energien-Anlagen, zurzeit noch vornehmlich Windenergieanlagen in Regionen mit einem hohen Anteil an Windstrom, ganz oder teilweise vom Netz nehmen. **Die Anwendung des Erzeugungsmanagements kann bei gleich bleibender Rechtslage kurz- und mittelfristig auch Netzregionen in Süddeutschland betreffen, die durch den zunehmenden Ausbau der Nutzung der Biomasse und der Fotovoltaik geprägt sind.** Es ist darüber hinaus nicht auszuschließen, dass auch bestehenden KWK-Anlagen zukünftig in Engpasssituationen bei Anwendung des Erzeugungsmanagements eine Drosselung bzw. Abschaltung droht. Wegen des stetig steigenden Einsatzes des Erzeugungsmanagements und der damit verbundenen Einnahmeverluste wird die Finanzierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien deutlich erschwert, da bisher die Häufigkeit der Anwendung des Erzeugungsmanagements nicht oder nur mit erheblichen Unsicherheiten prognostiziert werden kann. Dies stellt ein wesentliches Investitionshemmnis für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien dar und gefährdet die Ausbauziele und damit auch die Klimaschutzziele des Bundes.

Ziel der gesetzlichen Regelung ist es daher, einen möglichst hohen Anteil von Strom aus Erneuerbaren Energien, Grubengas oder Kraft-Wärme-Kopplung unter Aufrechterhaltung der Netzsicherheit in das Verbundnetz zu integrieren und dabei den gesetzlich vorgeschriebenen, unverzüglichen Netzausbau nicht zu beeinträchtigen. Die bisherige Regelung in § 4 Abs. 3 Satz 2 EEG 2004 wird daher optimiert. Mit einer weiteren Ausgestaltung der Regelungen zum Einspeisemanagement wird eine Erhöhung der Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit für Betreiber von Erneuerbare-Energien-, Grubengas- und bestehenden KWK-Anlagen sowie für Netzbetreiber erreicht.

§ 11 stellt eine Ausnahme von der Verpflichtung der Netzbetreiber zur vorrangigen Abnahme von Strom aus Erneuerbaren Energien und Grubengas dar. Bei Anwendung des Einspeisemanagements muss der angebotene Strom nicht bzw. nicht vollständig abgenommen werden. Die Regelung des § 11 beschreibt die Voraussetzungen, unter denen Netzbetreiber ausnahmsweise zur Regelung von Anlagen berechtigt sind.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 ist der Netzbetreiber ausnahmsweise zur Regelung von Anlagen mit einer Leistung über der **Bagatellgrenze** zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, Grubengas oder Kraft-Wärme-Kopplung berechtigt. Alle wirtschaftlich zumutbaren Netzoptimierungsmöglichkeiten nach Stand der Technik müssen ausgeschöpft worden sein. Von diesem Recht zur Anwendung von Einspeisemanagement bleiben Verpflichtungen des Netzbetreibers, die Netzkapazität zur Erfüllung des Anspruchs der Einspeisewilligen nach § 9 unverzüglich zu erweitern, unberührt. Dabei ist der unter Be-

rücksichtigung der internationalen und europäischen Erfahrungen fortgeschriebene Stand der Technik zu berücksichtigen.

Mit der Bagatellgrenze werden kleine Anlagen, die in der Regel von Privatpersonen betrieben werden, von den Regelungen zum Einspeisemanagement ausgenommen, um sie nicht übermäßig zu belasten. Der Netzbetreiber darf die genannten Anlagen regeln, soweit andernfalls die Netzkapazität im jeweiligen Netzbereich durch diesen Strom überschritten würde, die Abnahme der größtmöglichen Strommenge aus Erneuerbaren Energien, Grubengas oder Kraft-Wärme-Kopplung sichergestellt wird und die Daten über die Ist-Einspeisung in der jeweiligen Netzregion abgerufen wurden.

Nach einer Übergangszeit dürfte der Fall des Überschreitens der Netzkapazität praktisch nicht mehr vorkommen, da die Verpflichtung der Netzbetreiber zur Kapazitätserweiterung nach § 9 gerade derartige Engpässe verhindern soll. Wird dennoch die Netzkapazität überschritten, deutet dies darauf hin, dass der jeweilige Netzbetreiber seiner Verpflichtung zur Kapazitätserweiterung nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist.

Nach § 6 werden Anlagenbetreiber verpflichtet, Anlagen mit einer Leistung über der **Bagatellgrenze** mit einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung sowie zur Abrufung der jeweils aktuellen Ist-Einspeisung auszustatten und den Netzbetreiber zum Zugriff auf diese Einrichtungen zu berechtigen. Auf diese Weise kann der Netzbetreiber einerseits die vom Einspeisemanagement betroffenen Anlagen ferngesteuert regeln und andererseits – soweit technisch verfügbar – die Ist-Einspeisung der betroffenen Netzregion abrufen.

Die Sicherstellung der maximal möglichen Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung erfolgt durch eine rechnergestützte Optimierung (Sensitivitätsanalyse). Hierzu darf der Netzbetreiber die Wechselwirkung zwischen einer Einspeisungsänderung an einem Netzknoten und dem Leistungsfluss über ein Netzbetriebsmittel vereinfacht als einen linearen Zusammenhang, den so genannten Sensitivitätsfaktor, beschreiben. Für das gesamte Netz ergibt sich somit eine Sensitivitätsmatrix, die den Zusammenhang abbildet, wie stark die an einem bestimmten Netzknoten eingespeiste Leistung die Leistungsflüsse über die verschiedenen Netzleitungen beeinflusst. Damit kann der Netzbetreiber ermitteln, welche Anlage in ihrer Einspeiseleistung beschränkt werden muss, um einen bestehenden Netzengpass zu beheben. Durch einen Optimierungsalgorithmus, der die bestehenden Netzengpässe und die insgesamt durch das Einspeisemanagement verhinderte Einspeiseleistung aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, Grubengas und Kraft-Wärme-Kopplung in dem betroffenen Netzbereich als Zielfunktion enthält, kann nachweislich ermittelt werden, welche Anlagen in welcher Höhe ihre Leistung reduzieren müssen.

Im Ergebnis sollen zuerst diejenigen Erzeugungseinheiten herangezogen werden, die den stärksten Effekt auf die Sicherstellung der (n-1)-Sicherheit erwarten lassen. Ziel des technisch optimalen Einspeisemanagements ist die Sicherstellung der Netzsicherheit zu den betriebs- und volkswirtschaftlich geringsten Kosten und gleichzeitig größtmöglicher Einspeisung von Strom aus EE-Anlagen.

Auch die Regelung im Rahmen des Einspeisemanagements darf nur in einer kurzen Übergangszeit bis zur Schaffung neuer Einspeisekapazitäten durch Optimierung, Verstärkung des bestehenden Netzes und Netzausbau erfolgen.“

Aus diesen Ausführungen ist zum einen erkennbar, dass der Gesetzgeber Solarstromanlagen nicht von § 6 und § 11 EEG 2009 generell ausgenommen wissen wollte. Zum zweiten begründet der Gesetzgeber die 100 kW-Grenze sowohl mit netztechnischen Argumenten als auch mit der Funktion als Bagatellgrenze zum Schutz von Privatpersonen.

Solarstromanlagenparks mit einer Leistung von mehr als 100 kW werden normalerweise nicht von Privatpersonen betrieben, sondern von hierfür gegründeten oder in diesem Bereich agierenden Gesellschaften. Dementsprechend würde die Schutzfunktion der 100 kW-Grenze in § 6 und § 11 EEG 2009 bei Solarstromanlagenparks mit Leistungen von mehr als 100 kW entfallen können.

Darüber hinaus sind netztechnisch keine Unterschiede zwischen einem Solarstromanlagenpark mit einer Leistung von mehr als 100 kW und einer anderen EEG-Anlage mit gleicher Leistung feststellbar. Gerade bei Solarstromanlagen kann wegen der fluktuierenden Leistungseinspeisung – vergleichbar mit Windenergieanlagen – bei einer kritischen Netzsituation die Notwendigkeit der Regelung des Anlagenparks nach § 11 Abs. 1 EEG 2009 bestehen, die ausgeschlossen wäre, wenn der Anlagenpark nicht mit Regeleinrichtungen nach § 6 Nr. 1 EEG 2009 ausgestattet wäre. Mit Rücksicht auf den Sinn und Zweck von § 6 Nr. 1 und § 11 Abs. 1 EEG 2009 ist dementsprechend nicht erkennbar, warum Solarstromanlagen generell von beiden Regelungen ausgenommen werden sollten. Vielmehr drängt sich eine Gleichbehandlung mit anderen EEG-Anlagen auf.

c) Historische Auslegung

Die Vorgängerregelung von § 6 Nr. 1 EEG 2009 ist anlehungsweise § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2004, wenngleich beschränkt auf die Verpflichtung zur Installation einer registrierenden Leistungsmessung. Hiernach bestand die Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004 (Vergütungspflicht) bei Anlagen mit einer Leistung ab 500 Kilowatt nur, soweit eine registrierende Leistungsmessung erfolgte. Auch hier wurden die Begriffe „**Anlagen** mit einer Leistung ab 500 Kilowatt“ verwendet, d.h. eine Pluralformulierung.

Die Handhabung dieser Regelung war nicht einheitlich. Gemäß der Literatur unterfielen der Grenze bis 500 kW „meistens Fotovoltaikanlagen oder kleinere Biomasseanlagen“⁸ Ob hier nach sämtliche Solarstromanlagenkonstellationen vom Anwendungsbereich der Regelung ausgeschlossen waren, lässt sich hieraus nicht gesichert ableiten. Jedenfalls kann die Passage nicht so verstanden werden, dass § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2004 aufgrund der Gleichsetzung der Anlage mit dem Modul gar nicht auf Solarstromanlagen anwendbar war. Dementsprechend wurden in der Praxis bereits nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2004 Photovoltaikanlagen hinsichtlich der einzelnen Modulleistungen zusammen gefasst; die hieraus resultierende

⁸ Altrock/Theobald, in: Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, 2. Auflage, § 5 Rdn. 31

Verpflichtung zum Betrieb einer registrierende Leistungsmessung hat nicht zu Beanstandungen geführt.

d) Folgen der Anwendung von § 3 Nr. 1 EEG 2009 auf § 6 und § 11 EEG 2009 bei Solarstromanlagen

Derzeit ist gerade wegen der vergleichsweise günstigen Solarstrom-Modulpreise zu beobachten, dass im süddeutschen Raum sehr viele Freiflächen-Solarstromanlagenparks mit einer Gesamtleistung pro Standort von mehr als 1 MW errichtet werden. Die Planungen der Anlagenbetreiber gehen derzeit bereits bis zu einer Größe der „Solarparks“ von 5 bis 10 MW. Sogar ein „Solarpark“ mit einer Gesamtleistung von 75 MW wird derzeit angedacht. Aufgrund des in diesen Bereichen stark zersiedelten Gebietes fallen diese Anlagenparks regelmäßig mit einer vergleichsweise schwachen Netzinfrastruktur zusammen⁹. Dies bedingt, dass die entsprechenden Anlagenparks normalerweise nur an die vorhandene Ortsnetzstation angeschlossen werden können, um nicht für unzulässige Spannungsanhebungen am Netzverknüpfungspunkt zu sorgen¹⁰.

Aus netzbetrieblicher Sicht ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass insbesondere in Netzbereichen mit massiver Stromeinspeisung aus solarer Strahlungsenergie aufgrund der stark fluktuierenden Einspeisungscharakteristik mit Netzengpässen zu rechnen ist. Würden nun § 6 Nr. 1 und § 11 Abs. 1 EEG 2009 auf diese Anlagen nicht anwendbar sein, wären die Anlagen zum einen nicht mit fernregelbaren Einrichtungen auszustatten und zum zweiten nur nach §§ 13 und 14 EnWG regelbar, wenn ein Fall der Netz- oder Systeminstabilität vorliegt. Gerade ein Fall der Netzininstabilität kann in den Bereichen, in denen die Anlagen errichtet werden, wegen der vergleichsweise geringen Lastsituationen häufiger auftreten.

Die Regelbarkeit der Anlagen setzt dann aber voraus, dass die Anlagen außerhalb der Pflichten des EEG 2009, d.h. somit nur nach §§ 17 und 19 EnWG ggf. durch Netzanschluss-AGB, mit entsprechenden Regeleinrichtungen ausgestattet werden¹¹. Dies bedeutet, dass mangels klarer gesetzlicher Pflicht über die Installation von Fernwirkeinrichtungen Streit zwischen dem Anlagen- und dem Netzbetreiber entstehen könnte. Obsiegt der Anlagenbetreiber, stünden dem Netzbetreiber keine technischen Einrichtungen zur Verfügung, auf die er zur Regelung der Anlage zugreifen könnte. Dadurch wäre die Anlage nicht fernregelbar. Außerdem würde der Netzbetreiber von der Anlage keine Leistungsdaten erhalten, da eine Messeinrichtung mit registrierender Leistungsmessung nach § 6 Nr. 1 b) EEG 2009 dann gesetzlich nicht vorgeschrieben wäre.

Bei einer Netz- oder Systeminstabilität bzw. einem „n-minus-1-Fall“ müsste im Rahmen der §§ 13 und 14 EnWG der gesamte Leitungszug oder das gesamte Ortsnetz ab der Ortsnetz-

⁹ Vgl. Witzmann/Kerber, ew 2007, Heft 4, S. 50 ff.

¹⁰ Vgl. OLG Nürnberg, RdE 2007, S. 235, 236, sowie OLG Nürnberg, Urteil vom 11. März 2008, Az. 1 U 1467/07; LG Fulda, Urteil vom 21. Dezember 2005, Az. 4 O 581/054.; LG Paderborn, Urteil vom 4. Februar 2005, Az. 2 O 1/03; LG Dessau-Rosslau, Urteil vom 19. September 2008, Az. 2 O 149/05; Dreher, in: Reshöft/Steiner/Dreher, EEG, § 13 Rdn. 30 f.; Weißenborn, ew 2006, Heft 14, S. 24, 28

¹¹ Vgl. Schmidt/Klauß/Rohrberg, in: Schöne, Vertragshandbuch Stromwirtschaft, Kap. 5 D Rdn. 92 ff. und 116 ff.

station einschließlich der über diese belieferten Letztverbraucher abgeschaltet werden, wenn keine anlagenspezifischen Fernwirkrichtungen bestehen. Diese Schaltmaßnahme verhindert dann nicht nur die Einspeisung durch den Anlagenbetreiber und durch sonstige in diesem Netzstrang einspeisende Anlagenbetreiber, sondern trifft auch alle Letztverbraucher an diesem Leitungszug. Die Folgen dieser Maßnahme widersprechen aber dann dem Sinn und Zweck der Regelung, da in der Gesetzesbegründung zu § 6 EEG 2009 ausdrücklich als Regelungsziel ein technisch optimales Einspeisemanagement zur Sicherstellung der Netzsicherheit genannt wird.

Außerdem würden durch generell nicht regelbare Solarstromanlagen, die stets diskontinuierlich einspeisen, kontinuierlich einspeisende Anlagen wie Wasserkraft- oder Biomasseanlagen im Konfliktfall aus dem Netz gedrängt werden, wobei gerade die Wasserkraft- oder Biomasseanlagen im Falle einer Netz- oder Systeminstabilität gegenüber diskontinuierlich einspeisenden Anlagen eine netz- bzw. systemstützende Wirkung haben. Auch dies widerspricht dem Zweck von §§ 6 und 11 EEG 2009.

Darüber hinaus würde eine Regelung der Anlagen nach §§ 13 und 14 EnWG nicht zu einer Entschädigungszahlung nach § 12 EEG 2009 führen können, da § 12 EEG 2009 eine Regelung nach § 11 EEG 2009 als Auslöser der Entschädigungszahlung voraussetzt. Diese Regelung nach § 11 EEG 2009 kann auch nicht durch eine Regelung aufgrund einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung zwischen dem Anlagen- und dem Netzbetreiber ersetzt werden, wie dies die Clearingstelle EEG auf Seite 9 f. des Hinweistentwurfs vorschlägt. Diese Vereinbarung wäre gemäß § 4 Abs. 2 EEG 2009 unwirksam bzw. nichtig¹², da sie dem Netzbetreiber eine Zahlungspflicht aufbürden würde, obwohl er gemäß § 12 EEG 2009 mangels Vorlage einer Regelung nach § 11 EEG 2009 gar nicht zu einer entsprechenden Entschädigungszahlung verpflichtet wäre. Darüber hinaus ist mangels gesetzlicher Verpflichtung zur Zahlung äußerst fraglich, ob die Bundesnetzagentur diese Zahlung im Rahmen der Kontrolle der Netzentgelte nach § 12 Abs. 2 Satz 1 EEG 2009 anerkennen wird. Es handelt sich insbesondere nicht um „nicht beeinflussbare Kosten“ im Sinne von § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 der Anreizregulierungsverordnung, weil sie nicht aus einer gesetzlichen Abnahme- oder Vergütungspflicht sondern einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung entstanden sind.

e) Fazit

Legt man dem Begriff „Anlage“ in § 6 Nr. 1 und folglich auch § 11 Abs. 1 EEG 2009 die Legaldefinition in § 3 Nr. 1 EEG 2009 zugrunde, wären Solarstromanlagen wohl aus dem Anwendungsbereich dieser Regelungen ausgeschlossen. Solarstromanlagen wären dann nur noch im Wege von §§ 13 und 14 EnWG regelfähig, wenn sie mit entsprechenden Regeleinrichtungen ausgestattet sind. Bei Regelungen nach §§ 13 und 14 EnWG ist eine Entschädigung des Anlagenbetreibers nach § 12 EEG 2009 in Höhe des regelungsbedingt nicht eingespeisten Stroms ausgeschlossen und kann auch nicht privatwirtschaftlich vereinbart werden.

¹² Stecher, Vertragsbeziehungen zwischen Anlagen- und Netzbetreibern unter besonderer Berücksichtigung des EEG 2009, S. 75;; Salje, EEG, 5. Aufl., § 4 Rdn. 44; Reshöft/Sellmann, ET 2009, Heft 1+2, S. 139, 140

Demgegenüber sprechen sowohl gesetzsystematische als auch teleologische Gründe für eine Abkehr von der Legaldefinition in § 3 Nr. 1 EEG 2009 bei Solarstromanlagen im Falle von §§ 6 und 11 Abs. 1 EEG 2009.

Da die Entschädigungszahlungen nach § 12 EEG 2009 bei Regelungen nach § 11 EEG 2009 von der Bundesnetzagentur im Zuge der Netzentgeltgenehmigung überwacht werden, rät BDEW daher an, dass die Clearingstelle EEG zusammen mit der Bundesnetzagentur zu einer einheitlichen Auslegung des Begriffes „Anlage“ im Sinne von § 6 und § 11 EEG 2009 im Falle von Solarstromanlagen kommt. Im Ergebnis wäre eine Abkehr von der Legaldefinition in § 3 Nr. 1 EEG 2009 dann nicht sinnvoll, wenn die Bundesnetzagentur entsprechende Entschädigungszahlungen nach § 12 EEG 2009 nicht anerkennen würde. Gleiches gilt vice versa.

Anstelle der Legaldefinition könnte – wegen netztechnischen Bezuges der §§ 6 und 11 EEG 2009 – die Summe der am selben Netzverknüpfungspunkt angeschlossenen Solarstrommodule angenommen werden. Die gleiche Betrachtung wählt § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009, weil der Gesetzgeber davon ausgeht, dass Hausanschlussleitungen regelmäßig eine Einspeisungsleistung von bis zu 30 kW aufnehmen können¹³.

Alternativ hierzu könnte die Summe aller Solarstrommodule auf derselben Aufständerung oder derselben technischen Befestigung verwendet werden. Dies würde z.B. gegenüber technisch selbständigen Biomasseanlagen, die über dasselbe Anschlusskabel in das Netz einspeisen, zu einer vergleichbaren rechtlichen Würdigung führen. Das Unterlaufen des Schwellenwertes von 100 kW durch künstliche Aufspaltung der Module in entsprechend kleine Tragkonstruktionen würde durch die Tatsache verhindert werden, dass dann auch der Anwendungsbereich von § 12 EEG 2009 für diese Anlagen nicht eröffnet wäre. Die Betreiber der betreffenden Klein-Anlagen hätten folglich im Falle der Regelung der Anlagen nach §§ 13 oder 14 EnWG keinerlei Ersatzanspruch.

Einer analogen Anwendung von § 19 EEG 2009 auf diesen Fall stünde entgegen, dass eine Anlagenzusammenfassung nach § 19 EEG 2009 nicht auf netztechnischen sondern auf vergütungsseitigen Gründen beruht. Darüber hinaus wäre § 19 EEG 2009 z.B. auf Freiflächenanlagen nach § 32 EEG 2009 gar nicht anwendbar, weil § 32 EEG 2009 keine gezonten Vergütungssätze enthält, gezonte Vergütungssätze nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2009 aber Voraussetzung für die Anwendung der Regelung sind.

Ansprechpartner:

Christoph Weißenborn
Telefon: +49 30 300199-1514
christoph.weissenborn@bdew.de

¹³ BT-Drs. 16/8148, S. 41 zu § 5 Abs. 1 i.V. mit BT-Drs. 15/2864, S. 47 zu § 13 Abs. 1